

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Reha - Sport - Bildung

Er hat seinen Sitz in 99189 Elxleben, Osterlange 13, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Reha – Sport - Bildung e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Organisation und Durchführung von allgemeiner, athletischer und gesundheitsfördernder Betätigung, vor allem durch Sport und Spiele, mit einem geordnetem Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb, Rehabilitationssporttraining, und Sportveranstaltungen u.a. mit Wettkämpfen und Turnieren, Aus- und Weiterbildung, sowie Einsatz von Übungsleitern/innen, Schiedsrichter/innen und für sonstige für die Vereins- und Sportarbeit notwendigen Tätigkeiten, Ausarbeitung und Durchführung von Angeboten zur aktiven Freizeitgestaltung im Sport und Weiterbildung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsaufgaben und körperlicher Betätigung im Sinne der Prävention und Rehabilitation, sowie der Behinderten- und Seniorenbetreuung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband dem Stadtsportbund Erfurt e.V. dem Landessportbund Thüringen e.V. dem Behindertensportverband Thüringen e.V. und dessen Dachverbände. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand, soweit sie der Weiterentwicklung des Vereins dienlich sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede an der Realisierung des Vereinszwecks interessierte natürliche Person werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die am Sport und sonstigen Angeboten des Vereins teilnehmen,
- b) Mitglieder, die den Verein unterstützen.

Personen können als Ehrenmitglied aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Ehrenmitglieder sind auf der nächsten Mitgliedsversammlung zu bestätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder und Übungsleiter haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach §670 BGB. Sie werden von der Beitragspflicht entbunden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften und Ausgaben von über 2500 Euro pro Vorgang muss im Innenverhältnis die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vorliegen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte. **Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.**
- **Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer /in übertragen. Der Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter regelt der Vorstand in den jeweiligen Arbeitsverträgen. Der Geschäftsführer/in ist unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Arbeitsvertrages „Besonderer Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB. Im Rahmen seiner Aufgaben setzen der Geschäftsführer/in die Beschlüsse des Vorstandes um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Vertreten den Verein nach innen und nach außen. Die Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 2.000 € beschränkt. Der Geschäftsführer/in ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.**

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1 Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - 2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - 3 Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - 4 Entgegennahme von Kassenprüfungsberichten und Revisionsberichten
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim, Sportstätten (Schwarzes Brett) und durch Tagespresse. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliedsversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Auflösung des Vereins einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung auftretenden Zweck und gemeinnützigen Zielsetzung zu verwenden hat.

Die letzte Mitgliedsversammlung kann auch eine andere Verwendung beschließen, sofern ebenfalls Zweck und gemeinnützige Zielsetzung erfüllt wird.

Wird mit der Auflösung nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Vorstehende Satzung wurde am 21.06.2008 in Elxleben von der Mitgliedsversammlung beschlossen

Hierfür zeichnen der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und Protokollant:






